

## Richtlinien

### für die Verleihung des Umweltpreises der Universitätsstadt Gießen (Stand: 18.11.2004)

1. Die Stadt Gießen verleiht in der Regel alle zwei Jahre eine Auszeichnung (Umweltpreis) für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.
2. Ausgezeichnet werden beispielhafte Aktivitäten und Leistungen, die
  - das Verständnis und das Problembewusstsein für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes fördern,
  - in besonderem Maße zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen,
  - das Wohnumfeld in ökologischer Hinsicht verbessern.

Die Leistungen sollen Umweltprobleme betreffen, die auch für die Stadt Gießen und ihre Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind.

Nicht auszeichnungsfähig sind Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu erbringen sind. Ein von der Stadt Gießen oder Dritten erhaltener Zuschuss steht einer Auszeichnung nicht entgegen.

3. Die Auszeichnung kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort oder Geschäftssitz in Gießen hat. Eine wiederholte Auszeichnung ist möglich. Mitglieder der Jury können nicht ausgezeichnet werden.
4. Der Preis wird unter Ausschluss des Rechtsweges verliehen. Er besteht neben dem ausgesetzten Geldbetrag in Höhe von **2.500 Euro** aus einer Verleihungsurkunde. Er kann auf mehrere Preisträger/innen aufgeteilt werden.

Die Auszeichnung erfolgt in der Regel in der am Tag der Umwelt (05.06.) unmittelbar vorhergehenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in oder die/den Vorsitzende/n des Umweltausschusses oder eine/n ihrer Stellvertreter/innen.

5. Über die Verleihung des Umweltpreises entscheidet die Jury. Die Jury setzt sich aus
  - je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien,
  - dem/der für Umweltschutz zuständigen Dezernenten/Dezernentin,
  - dem/der Leiter/Leiterin des Amtes für Umwelt und Natur,
  - einem/einer Vertreter/in des Naturschutzbeirates,
  - einem/einer vom Naturschutzbeirat benannten Vertreter/in eines anerkannten Naturschutzverbandes,

- einem/einer vom Naturschutzbeirat benannten Vertreter/in einer im Umweltbereich engagierten Gruppe oder Institution, die nicht zu den anerkannten Naturschutzverbänden gehört,

zusammen. Sie gehören der Jury für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung an, in deren Legislaturperiode sie benannt werden. Eine Wiederbenennung ist zulässig.

Die Mitglieder der Jury wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beratungsergebnisse werden protokolliert.

Bei Bedarf kann die Jury Sachverständige zur Beratung beiziehen.

Die Geschäftsführung der Jury obliegt dem Amt für Umwelt und Natur.

- 6.1 Der Magistrat schreibt den Umweltpreis bis zum 30.01. des jeweiligen Verleihungsjahres aus. Die Ausschreibung hat mindestens die Anforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung nach der Hauptsatzung zu erfüllen.
- 6.2 Der Magistrat nimmt jeden Vorschlag entgegen.
- 6.3 Vorschläge sind innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten Frist in Textform beim Magistrat einzureichen. Die Vorschläge sollen in Textform begründet sein. Die Begründung darf 10.000 Zeichen oder 3 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.
7. Die Entscheidung der Jury ist spätestens einen Monat vor der Preisverleihung zu treffen. Schlagen Preisträger die Annahme des Preises aus, so kann die Jury über weitere Vorschläge zur Preisverleihung entscheiden.